



## PROTOKOLL

**Aufgenommen am:** 17.12.2019

**Beginn:** 13.30 Uhr

**RECHTSSACHE:**

**Klagende Partei/en:**

Kanis GmbH

**Beklagte Partei/en:**

Raiffeisenbank Au e.Gen

**Nebenintervenient auf Seiten der beklagten Partei:**

■■■■■■■■■■

**Wegen:** EUR 1.621.549,37 s.A.

Festgehalten wird, dass für die klagende Partei heute wiederum neben dem KV Mag. ■■■■■■  
■■■■■■■■■ erschienen ist.

Die Parteienvertreter teilen mit, dass außergerichtliche Vergleichsgespräche gescheitert sind und ist auch heute ein Vergleich nicht möglich.

Der Zeuge

**Hermann Albrecht**, geboren am ■■■■■■, Landwirt und Geschäftsführer, wohnhaft in ■■■■■■  
■■■■■■■■■, fremd, belehrt nach § 321 ZPO, wahrheitserinnert, vorläufig unbeeidet:

Ich entbinde sowohl die beklagte Partei wie auch den Nebenintervenienten von einem allfälligen Bankgeheimnis.

Richtig ist, dass es bereits am 7.4.2010 ein verbindliches Kaufanbot meinerseits beziehungsweise seitens der ABSW betreffend den Ankauf der Liegenschaft mit dem Steinbruch Schwarzachtobel gab. Es war damals so, dass ich von Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ ein Schriftstück übermittelt bekam. Ich habe dann Massenermittlungen durchgeführt und etwas

errechnet und dann dieses Kaufanbot erstellt. Dies war adressiert an die Eigentümergemeinschaft, das waren zahlreiche Personen. Ich weiß gar nicht mehr sicher, ob dieses Kaufanbot überhaupt unterfertigt wurde von meiner Seite. Jedenfalls von der Verkäuferseite wurde dieses nicht unterfertigt. Nach meiner Erinnerung habe ich damals ein Kaufanbot in Höhe von EUR [REDACTED] unterbreitet. Ich habe dieses Kaufanbot dazumal nicht für mich persönlich, sondern für die ABSW unterbreitet und handelte es sich dabei auch eigentlich um zwei Kaufanbote. Eines betraf die Eigentümergemeinschaft [REDACTED] und betraf eben den vorher genannten Kaufpreis über EUR [REDACTED]. Ein weiteres Kaufanbot betraf die Familie [REDACTED] und belief sich auf EUR [REDACTED], sodass sich insgesamt der zu zahlende Betrag auf EUR [REDACTED] belief. Die Familie [REDACTED] waren die Eigentümer des Nachbargrundstückes.

Ich habe dementsprechend dann auch eine Finanzierungsanfrage über den Betrag von EUR [REDACTED] an die beklagte Partei gerichtet, nach meiner Erinnerung ebenfalls am 7.4.2010. Ich glaube, dass ich meine Massenermittlung samt Excel-Tabelle damals an den Nebenintervenienten übermittelt habe mit der Anfrage, ob die beklagte Partei diesen Kauf finanzieren würde. Am 21.4.2010 fand dann eine Gesellschafterversammlung bei der ABSW statt und haben wir dann eben entschlossen, dass wir - sofern die Eigentümer unserem Kaufanbot zustimmen - die Liegenschaften erwerben wollen.

Am 3.5.2010 gab es dann eine Besichtigung der Liegenschaft seitens der beklagten Partei. Bei dieser Besichtigung anwesend waren die beiden Vorstände [REDACTED] und [REDACTED] sowie die zwei Aufsichtsräte RA Dr. [REDACTED] und [REDACTED]. Seitens der ABSW war meine Person bei dieser Besichtigung dabei und später stieß dann auch noch unser Verkaufsleiter [REDACTED] hinzu, der gewisse Verkaufszahlen präsentierte.

Wenn ich nach Sinn und Zweck dieses Besichtigungstermins seitens der beklagten Partei gefragt werde:

Die beklagte Partei hatte das Problem, dass unbesicherte Kredite vorlagen. Seitens der beklagten Partei wollte man eben abschätzen, ob hier werthaltige Liegenschaften vorhanden sind. Die unbesicherten Kredite, die ich vorher erwähnt habe, betrafen die ABSW. Zum damaligen Zeitpunkt waren an offenen Krediten circa [REDACTED] da.

Zu einem konkreten Ergebnis kam man am 3.5.2010 noch nicht. Man verblieb so, dass sich die Beklagte in ihren Gremien noch beraten wird. RA Dr. [REDACTED] meinte dann, dass sich [REDACTED] noch bei mir melden würde. Der Nebenintervenient [REDACTED] war sowohl für mich persönlich wie auch für die ABSW der zuständige Bankberater.

Im Juli 2010 habe ich dann für die ABSW einen Kreditvertrag unterfertigt über einen Kreditbetrag von [REDACTED] Euro. Dieser Kredit hatte aber mit der Finanzierung des

██████████

---

Liegenschaftserwerbes Steinbruch Tobel nichts zu tun.

Betreffend den Liegenschaftserwerb Steinbruch Tobel war man zu diesem Zeitpunkt noch nicht soweit. Das Ganze hatte sich etwas gezogen, da die Eigentümergemeinschaft ██████ mit meinen Massenermittlungen nicht ganz einverstanden war und diese überprüft haben wollte. Die Eigentümergemeinschaft ██████ hat diesbezüglich ein Ziviltechnikerbüro beauftragt. Damit war man den ganzen Sommer hinweg beschäftigt.

Was die Kommunikation mit der beklagten Partei betreffend den Liegenschaftserwerb Schwarzachtobel anlangt, so konnte ich in meinem E-Mail-Account rekonstruieren, dass mir ██████████ am 11.11.2010 ein Excel-Sheet weiterleitete, welches von ██████████ erstellt worden war. Dieses Excel-Sheet von ██████████ beinhaltete seine Berechnungen was den Finanzierungsbedarf hinsichtlich des Liegenschaftserwerbes anlangte.

Wenn mir nunmehr die Beilage ./A vorgehalten wird, so kann ich bestätigen, dass das meine Reaktion auf das mir weitergeleitete Excel-Dokument von ██████████ war. Wie man hier lesen kann, habe ich das sehr in Frage gestellt.

Wenn ich gefragt werde, warum ich in diesem E-Mail die Vermutung äußerte, dass die Dipl.-Ing. ██████ seine Zahlen von ██████ hat:

Seitens ██████ wird im hinteren Bregenzerwald ein Massensteinbruch betrieben und wenn man in der Gegend irgendwelche Fragen betreffend eines Steinbruches hat, würde ich mich auch am ehesten bei ihm erkundigen. Darüber hinaus gibt es auch andere Verbindungen zwischen Herrn ██████ und der Firma ██████, da Herr ██████ im Skiclub Bregenzerwald ist und die Firma ██████ bekanntlich ein großer Sponsor ist.

Ich habe mir dann diese Planrechnung von Dipl.-Ing. ██████ näher angeschaut und dazu mit E-Mail vom 12.11.2010 gegenüber ██████████ Stellung bezogen. Diesbezüglich kann ich auf die Beilage ./AH verweisen. Wie sich aus dieser Beilage unter Punkt 3. auch ergibt, ist dort von einer Kaufpreissumme von EUR ██████████ die Rede, deren Zusammenstellung ich vorhin erklärt habe.

Über Vorhalt der Beilage ./AC:

Richtig ist, wie sich aus dieser Beilage auch ergibt, dass schlussendlich im November 2010 wieder intensivere Gespräche zwischen mir und ██████████ betreffend die Finanzierung des Liegenschaftserwerbes geführt wurden.

Wenn ich gefragt werde von welchem Finanzbedarf man im November 2010 dann schlussendlich ausging:

Im November 2010 ging man nach wie vor von einer Kaufpreiszahlung von EUR ██████████

aus. In späterer Folge war es dann aber so, dass die Familie █████ abgesprungen ist. Es war so, dass kurz vor Vertragsunterfertigung die Familie █████ dann doch nicht verkaufen wollte.

Wenn ich gefragt werde, von welchem Kapitalbedarf man dann im Jänner 2011 ausging:

Immer noch von EUR █████.

Zu meiner Kommunikation mit █████ im November 2010 möchte ich noch anmerken, dass ich aus diesem E-Mail-Verkehr mit █████ ganz klar geschlossen habe, dass auch intern bei der beklagten Partei hier rege Gespräche betreffend der Finanzierung geführt wurden.

Zwischen November 2010 und Jänner 2011 gab es dann schon auch noch Gespräche zwischen mir und █████, diese betrafen aber hauptsächlich die Finanzierung meines privaten Hausumbaus. Über die Finanzierung des Schwarzachtobel haben wir zwischen November 2010 und Jänner 2011 nicht mehr groß kommuniziert. Ich bin davon ausgegangen, dass dies bankintern diskutiert ist.

Im Jänner 2011 gab es dann eine Kommunikation zwischen mir und dem Vertragsverfasser RA Dr. █████, der mich um eine Finanzierungsbestätigung bat. Daraufhin habe ich bei der beklagten Partei beziehungsweise █████ wiederum per E-Mail angefragt. Diesbezüglich kann ich auf das Beilagenkonvolut ./I verweisen.

Was meine E-Mail-Anfrage vom 28.1.2011 anlangt, so möchte ich anmerken, dass diese Anfrage meinerseits nicht ausschließlich die Finanzierung des Liegenschaftserwerbes betreffend den Steinbruch Schwarzachtobel betraf, sondern auch den heute bereits erwähnten Kredit über █████ Euro den ich im Juli unterfertigt hatte. Dort verhielt es sich so, dass die Kreditsumme nie auf das Girokonto der ABSW umgebucht wurde und deshalb dort immer noch ein Negativsaldo aushaftete. Ich habe deshalb am 4.10.2010 bei █████ nachgefragt, warum hier keine Umbuchung stattfindet, da ich ja auch Sollzinsen bezahle. Wenn ich im Mail vom 28.1.2011 daher anfrage, ob die generelle Finanzierung nun abgewickelt werden kann oder nicht, meinte ich damit also nicht nur die Finanzierung des Grundkaufs für den Steinbruch, sondern auch die Finanzierung des Kreditgeschäftes vom Sommer 2010. Es war ja ausschließlich ich, der im Sommer 2010 den Kreditvertrag unterfertigt hatte, seitens der Beklagten wurde dieser Kreditvertrag dann aber erst im Februar 2011 unterfertigt und die Kreditsumme zugezahlt.

Anmerken möchte ich auch, dass ich bereits am 17.1.2011 an █████ die E-Mail-Anfrage von RA Dr. █████ betreffend einer Finanzierungszusage weitergeleitet habe. Wie sich aus dem Beilagenkonvolut ./I ergibt, erhielt ich dann am 30. Januar 2011 ein Antwort-E-Mail des Nebenintervenienten, auf das ich dann wiederum am 31.1. reagierte.

■■■■■■■■■■

---

Wenn ich gefragt werde, was ich damit zum Ausdruck bringen wollte, wenn ich geschrieben habe, dass ich dringend eine Finanzierungszusage für den Grundkauf haben muss, da hier „schlechter Samen und den Eigentümern gestreut wurde“:

Ich bin halt davon ausgegangen, dass gewisse Skiclubfreunde hier schlecht geredet haben, weil auf einmal die Eigentümergemeinschaft ■■■■ hier eine Finanzierungszusage sehen wollte. Mit Skiclubfreunden meine ich unter anderem die Gebrüder ■■■■. Seitens dem Unternehmen Gebrüder ■■■■ gab es hier mehrere Angriffe gegen die ABSW. Ich glaube, dass ich als Konkurrenz der Gebrüder ■■■■ betrachtet wurde und in Ungnade gefallen bin, als ich die Firma ABSW gegründet habe, um einen Steinbruch zu betreiben. Zuvor, als ich noch im Bundesdienst war, war ich nämlich ein Freund der Familie ■■■■.

Über meine Bitte hat dann der Nebenintervenient am 31.1.2011 das E-Mail Beilage ./H an Mag. ■■■■ übermittelt, welches auch ich zur Kenntnis erhielt. Ich habe das so interpretiert, dass die Finanzierung steht.

Wenn ich gefragt werde, von welchen Eckpunkten ich bei dieser Finanzierung ausging, von welchen Konditionen und Beträgen:

Ich ging davon aus, dass es nach wie vor um EUR ■■■■ geht. Was den Zinssatz anlangt, ging ich davon aus, dass dieser die gleiche Regelung erfährt, wie bei den anderen beiden Darlehen, die ABSW schon gewährt erhalten hatte.

Zum Zeitpunkt 31.1.2011 bestand grundsätzlich ein aufrechtes Kreditverhältnis nach meiner Erinnerung über circa ■■■■ Euro sowie eine Bankgarantie der beklagten Partei gegenüber der Raiffeisenbank am Hofsteig. Das zweite Kreditverhältnis, wo ich den Kreditvertrag bereits im Sommer zuvor unterschrieben hatte, wurde dann einige Tage später von der beklagten Partei unterfertigt und zugezählt.

Ich wusste nicht, dass der Nebenintervenient grundsätzlich nur kollektivvertretungsbefugt war. Wenn ich irgendetwas auf der Bank gemacht habe, habe ich das immer nur mit ihm alleine gemacht. Ich war grundsätzlich seit 1994 Kunde der beklagten Partei und seit dem Jahr 2001 war meines Wissens ■■■■ dort Vorstand und habe ich Dinge immer mit ihm alleine abgehandelt und hat dies auch funktioniert.

Über Vorhalt der Beilage ./10:

Wenn ich gefragt werde wie ich das verstanden habe oder interpretiere, wenn mir ■■■■ in diesem E-Mail schreibt, dass er diese Woche leider keine firmenmäßig gefertigten Schreiben verschicken kann:

Dann wird halt niemand im Haus gewesen sein. Kurz darauf hat er aber jedenfalls an RA Dr.

[REDACTED]

---

Künz das bereits erwähnte E-Mail geschickt. Ich bin davon ausgegangen, dass eben in der Zwischenzeit, also zwischen dem Versenden des E-Mails an mich (Beilage ./10) und dem Versenden des E-Mails an RA Dr. [REDACTED] (Beilage ./H) ein Prokurist erschienen ist und man doch hier firmenmäßig etwas fertigen konnte. Ich bin jedenfalls davon ausgegangen, dass die Finanzierungsbestätigung intern bei der beklagten Partei akkordiert war und auch mit allen zuständigen Leuten besprochen.

Über Vorhalt, dass der Nebenintervenient im E-Mail Beilage ./10 davon schreibt, dass er „die Woche“ keine firmenmäßig gefertigte Schreiben verschicken kann, da die zuständigen Personen im Urlaub sind:

Ich bin trotzdem davon ausgegangen, dass sich dann halt in der Zwischenzeit hier etwas ergeben hat. Es war ja RA Dr. [REDACTED], der diese Bestätigung wollte und nicht ich.

Wenn ich gefragt werde, was der Nebenintervenient damit meint, wenn er im 2. Absatz in diesem E-Mail schreibt: „Haben die roten Lastautos Gerüchte gestreut?“:

Hier geht es eben wieder um die erwähnten Skiclubfreunde. Die Gebrüder [REDACTED] fahren mit roten Lastautos.

Über Vorhalt meines Vorbringens, wonach [REDACTED] von der beklagten Partei als Verhandlungsbeauftragter bestimmt und bevollmächtigt wurde und wenn ich gefragt werde, woher ich diese Kenntnis/Behauptung nehme:

3.5.2010. An diesem Besichtigungstag hat eben RA Dr. [REDACTED] gesagt, dass sich [REDACTED] noch bei mir melden wird und außerdem habe ich seit dem Jahr 2001 alle Bankgeschäfte mit [REDACTED] abgehandelt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich schon vor Jänner 2011 einmal eine schriftliche Finanzierungsbestätigung von [REDACTED] erhalten habe:

Nein.

Wenn ich gefragt werde, ob und welche weitere Kommunikation zwischen Jänner 2011 und Mai 2011 zwischen mir und der beklagten Partei stattfand:

Ich kann meinen persönlichen Aufzeichnungen entnehmen, dass seitens der beklagten Partei am 10.2.2011 der heute schon erwähnte Kreditvertrag über [REDACTED] Euro unterfertigt wurde. Es gab auch sicher weiteren E-Mail-Verkehr zwischen mir und dem Nebenintervenienten. Dies war aber vermutlich privater Art. Was den Steinbruch Schwarzachtobel anlangt, ging es in der Kommunikation erst wieder im Mai 2011 weiter. Es war dann eben so, dass RA Dr. [REDACTED] mir eine E-Mail schrieb mit der Mitteilung, dass nunmehr von sämtlichen Verkäufern der Kaufvertrag unterfertigt sei und ich nunmehr den vereinbarten

[REDACTED]

---

Kaufpreis überweisen sollte. Das war am 23.5.2011. Dieses E-Mail habe ich dann an den Nebenintervenienten weitergeleitet mit der Frage, wie die weitere Vorgangsweise ist. Diesbezüglich verweise ich auf das Beilagenkonvolut ./V.

Wie sich aus dem Beilagenkonvolut ./V ergibt erhielt ich dann die Antwort vom Nebenintervenienten, der Bezug nahm auf das nunmehr etwas höhere Gesamtbligo, das sich als Problem darstelle. Dazu möchte ich anmerken, dass das Gesamtbligo in den bisherigen Gesprächen nie Thema war. Im Gegenteil. Am 30.12.2010 war ich bezüglich der Finanzierung meines privaten Hauses bei der beklagten Partei. Damals wurde über einen Finanzierungsbedarf von EUR [REDACTED] geredet. Am selben Tag erhielt ich dann vom Nebenintervenienten eine Finanzierungsvariante übermittelt. Im E-Mail vom 23.5.2011 spricht ja der Nebenintervenient ein Gesamtbligo an und habe ich mich damals schon gefragt, was er damit meint. In einem späteren E-Mail hat er mir dann erklärt, dass er das Obligo der ABSW und meine Privatverbindlichkeiten zusammenzählen muss.

Nach meinem Dafürhalten ist das Obligo der ABSW in der Zeit nach der Finanzierungszusage bis zum Mai 2011 um EUR [REDACTED] angestiegen. Es war so, dass die ABSW im maßgeblichen Zeitraum 4 bis 5 Deponien im Projektstadium verfolgte. Weiters waren auch noch die Anlaufkosten im Steinbruch Schwarzachtobel laufend. Mit Anlaufkosten meine ich zum Beispiel auch Werbungs- und Marketingkosten. Es handelt sich ja bei dem Stein, den man im Schwarzachtobel abbaut, um einen Werkstein, der noch bearbeitet wird und entsprechend dann auch beworben werden muss.

Nach Erhalt des E-Mails vom 23.5.2011 habe ich dann mehrere Vorschläge unterbreitet und seitens der beklagten Partei wurden auch weitere Überlegungen angestellt und auch ein Gutachten in Auftrag gegeben, um den Steinbruch zu bewerten. Betreffend der von mir unterbreiteten Vorschläge verweise ich etwa auf die Beilage ./W.

Wie man in Beilage ./X ersieht, hat dann Herr [REDACTED] gemeint, dass man das Firmenobligo und mein privates Obligo zusammenzählen muss. Darauf habe ich gemeint, dass das nicht in Frage kommt.

Wenn ich über Vorhalt der Beilage ./15 gefragt werde, wie das zu verstehen ist, wenn ich damals der beklagten Partei mitgeteilt habe, dass die Kaufzahlung aufgeschoben wurde:

Es war ja so, dass ich ursprünglich von Rechtsanwalt Mag. [REDACTED] die Aufforderung erhielt binnen 14 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nachdem sich dann eben betreffend der Finanzierung Schwierigkeiten auftaten, habe ich Kontakt aufgenommen mit Herrn [REDACTED], welcher ein Mitglied der Eigentümergemeinschaft [REDACTED] war. Ich habe ihn gefragt, ob man nicht einen Aufschub betreffend der Kaufpreiszahlung gewähren könne. Herr [REDACTED] hat mir dann gesagt, wenn es sich um einen Zeitraum von nur 7 bis 10 Tagen handelt, könne er das

[REDACTED]

---

vertreten. Im Übrigen wies er aber darauf hin, dass die Eigentümergemeinschaft ihr Geld sehen will und hat er auch in den Raum gestellt, dass man allenfalls im schlimmsten Fall auch vom Kaufvertrag zurücktreten müsse und dann auch Schadenersatzansprüche geltend machen könnte.

Das von der beklagten Partei in Auftrag gegebene Gutachten zur Bewertung des Steinbruches war am 30.5. fertig. Am 31.5. habe ich bei der beklagten Partei angerufen und dort mit dem anderen Vorstand, Herrn [REDACTED], gesprochen. Ich habe nachgefragt, ob mittlerweile das Gutachten vorliegt. Herr [REDACTED] teilt mir dann mit, dass er das Schriftstück nicht öffnen werde, da es an Herrn [REDACTED] persönlich adressiert ist. Der Nebenintervenient war dazumal im Urlaub.

Am 6.6.2011 war dann der Nebenintervenient aus dem Urlaub wieder zurück und habe ich das E-Mail geschrieben und mitgeteilt, dass die Kaufzahlung aufgeschoben wurde.

Am 7.6.2011 habe ich dann ein weiteres E-Mail an den Nebenintervenienten geschrieben und ihn um Übermittlung der Kreditverträge vom Februar 2011 gebeten. Ich war nämlich draufgekommen, dass die beklagte Partei in diese Kreditverträge gewisse Bürgschaften hineintextiert hatte, die vorher gar nicht mitgeteilt wurden. Es ging dabei um Wechselbürgschaften der Gesellschafter der ABSW. Die 4 Gesellschafter der ABSW hatten eine Wechselbürgschaftserklärung über EUR [REDACTED] unterfertigt. Im Pfandvertrag wurde unter den Sicherstellungen diese Wechselbürgschaft eingetragen ohne dass das vorher mit mir kommuniziert worden war. Auf meine Anfrage um Übermittlung der Kreditverträge hat [REDACTED] insofern reagiert, als er mir zusicherte diese zu übermitteln und mit seinen Mitarbeitern zu sprechen, da offensichtlich Probleme bei der Übertragung vorlagen. Betreffend der Finanzierung des Steinbruches Schwarzachtobel hat er nicht Muh und nicht Mäh gesagt.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich aber bei [REDACTED] an sich nur um Übermittlung der Kreditverträge gebeten habe und nicht um ein Statement zur Finanzierung des Schwarzachtobels:

Aber Faktum war, dass er gerade aus dem Urlaub zurückgekommen war und das Bewertungsgutachten vorlag. Der Nebenintervenient wusste auch, dass ich binnen 14 Tagen den Kaufpreis zahlen muss.

Ich habe in weiterer Folge bei anderen Bankinstituten nachgefragt, ob man hier eine Finanzierung machen könnte, so etwa bei der BAWAG und bei der Volksbank. Ich erhielt aber jeweils abschlägige Antworten. Man meinte, dass man einen Steinbruch nicht so ohne weiteres bewerten und finanzieren könne.

Ich habe dann [REDACTED] auf das Finanzproblem aufmerksam gemacht. Bei [REDACTED]

■■■■■ handelt es sich um den Schwiegervater des Betriebsleiters des Steinbruchs Schwarzachtobel. ■■■■■ ist ein kampferfahrener Landwirt. ■■■■■ hat dann den Kontakt hergestellt zu RA Dr. ■■■■■, der mir bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war. RA Dr. ■■■■■ hat mir dann zugesagt, sich um eine Lösung zu bemühen. Die Lösung war dann der Weiterverkauf der Liegenschaften an die DLM Direktlotto 24.

Wenn ich gefragt werde, warum dieses Konstrukt gewählt wurde:

Die ABSW hat keine Finanzierung mehr bekommen. Jede Bank hat mitgeteilt, in einer so kurzen Zeit kann man keine Finanzierung auf die Beine stellen. Das Unternehmen ABSW war den angefragten Bankinstituten auch nicht bekannt. Wir hatten ja unsere ganzen Bankangelegenheiten bei der beklagten Partei.

Wenn ich gefragt werde, wer aber das Unternehmen DLM Direktlotto 24 zum damaligen Zeitpunkt war:

Es war ein Unternehmer, das meines Wissens der Berlinger Holzbau GmbH gehörte. Dieses Unternehmen erhielt eben eine Finanzierung, weshalb seitens der ABSW an diese weiterverkauft wurde. Die ABSW hatte ja einen Schaden beziehungsweise musste einen Schaden abwenden. Wenn die Verkäufer einen Schadenersatzanspruch eingewendet hätten, hätte ich ein Problem gehabt.

Wenn ich nochmals gefragt werde, welchen Schaden ich konkret für die ABSW befürchtete:

Den Rücktritt vom Verkauf. Ich hatte zum damaligen Zeitpunkt ja bereits eine sechsstellige Summe in den Steinbruch gesteckt.

Die DLM Direktlotto 24 wurde dazumal von Dr. ■■■■■ ins Spiel gebracht. Ich hatte bis zu diesem Zeitpunkt weder zu dieser Firma noch zu Dr. ■■■■■ Kontakt.

Wenn ich gefragt werde, was aber im Verhältnis zwischen ABSW und der Direktlotto 24 vereinbart wurde, ob vorgesehen war, dass man sich später an diesem Unternehmen beteiligt:

Nein. Vereinbart war, dass die ABSW den Steinbruch bewirtschaften darf, also Fels abbauen darf, dies aber zu den doppelten Konditionen als ursprünglich vorgesehen. Damit meine ich: Es war so, dass es mit der Eigentümergemeinschaft ■■■■■ und Compagnion einen Abbauvertrag gab. Pro abgebauter Tonne bezahlte man 2,5 Euro. Nachdem die Direktlotto 24 Eigentümer war, musste man pro abgebauter Tonne 5 Euro bezahlen.

Die DLM Direktlotto 24 hat dann später umfirmiert in die Bildstein Sandsteinbruch GmbH. Seit dem Jahr 2014 bin ich mit einem Prozent an dieser GmbH beteiligt. Haupteigentümerin dieser GmbH ist meine Lebensgefährtin, ■■■■■, die auch Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der klagenden Partei ist. Es war schlussendlich eine Odyssee bis man

wirtschaftliche Berechtigungen an diesen GmbHs erworben hat. Meine Lebensgefährtin ist auch erst im Jahr 2013 Gesellschafterin geworden.

Wenn ich gefragt werde, warum ich mich aber nicht weiter um eine Finanzierung bei der beklagten Partei bemüht habe, bevor man dieses Konstrukt mit der DLM wählte:

Es war ja so, dass am 3.5.2010 2 Vorstände der beklagten Partei bei mir in der Firma waren und gejammert haben, dass sie keinerlei Besicherung für die Kredite haben. Ich habe damals eben noch vorgeschlagen, man sollte eben den Erwerb der Liegenschaften finanzieren und über diese dann eine entsprechende Besicherung erhalten. Im November 2011 habe ich dann irgendwann einmal geschrieben, dass ich die Finanzierung selber über die Gesellschaft versuchen werde. [REDACTED] hat mir dann zurückgeschrieben, dass er sich darum bemühen werde, dass die beklagte Partei den Grundkauf finanzieren wird. Er sprach davon, dass er auch ein schlechtes Bauchgefühl habe, aber mit den neuen Berechnungen „ihn festnageln wolle“. Damit meinte er [REDACTED], das Aufsichtsratsmitglied. Aufgrund dieses Schreibens von [REDACTED] habe ich dann am 8.12. mit den Abbrucharbeiten an meinem Privathaus begonnen. Das hätte ich ja auch nie gemacht, wenn ich das Gefühl gehabt hätte, dass die Finanzierung seitens der Beklagten nicht klappt.

Wenn ich gefragt werde, warum ich aber nicht im Mai/Juni 2011 darauf bestanden habe, dass die beklagte Partei die versprochene Finanzierung auch durchführt und ihr diesbezüglich eine Frist gesetzt oder Druck gemacht habe:

Ich hatte ja das E-Mail weitergeleitet, in dem stand, dass der Kaufpreis binnen 14 Tagen zu zahlen ist. Ich habe bis zum 6.6.2011 mehrere Vorschläge unterbreitet, wie man die Probleme mit der Finanzierung bewältigen könnte. Nach dem 6.6.2011 habe ich dann keine Versuche mehr unternommen.

Über Nachfrage der Richterin:

Ich bin tatsächlich davon überzeugt, dass die Gebrüder [REDACTED] bei der beklagten Partei intervenierten, um sie von einer Finanzierung abzuhalten.

Wenn ich gefragt werde, warum sie das tun sollten:

Es ist so, dass mir Herr [REDACTED] am 17.1.2011, also 14 Tage vor der Finanzierungszusage mitteilte, dies am Telefon, dass 4 Personen bei ihm vorgesprochen hätten und nachgefragt hätten, ob man nicht in einen Steinbruch investieren könne. Er hat dann auch nebenbei fallen lassen, dass [REDACTED] gefragt hätte, ob man da nicht etwas „wie im Film drehen könne“. Mit [REDACTED] ist [REDACTED] gemeint. Bei den 4 Personen, die Herr [REDACTED] erwähnte, sind die Gebrüder [REDACTED] und eine Schwägerin gemeint.

Wenn ich gefragt werde, was darunter zu verstehen ist, wenn gesagt wurde man wolle etwas wie im Film drehen:

So wie sich das Ganze halt jetzt darstellt, dass man von hinten über eine Bank hineingreift und ein Unternehmen totmacht.

Der Hinweis des Nebenintervenienten vom 17.1.2011 war meines Erachtens eine Warnung an mich.

Schlussendlich bin ich aber nicht sicher, wer hier das Grund des Übels ist, wer also tatsächlich die Finanzierung verhindert hat. Ich weiß nicht, ob dies der Aufsichtsrat war oder [REDACTED] persönlich. Ich finde es etwas verdächtig, dass ich innerhalb weniger Minuten nach meinem E-Mail vom 23.5.2011, wo ich nachfragte, wie es mit der Kaufpreiszahlung weitergeht, eine Antwort von Herrn [REDACTED] erhielt, wo er mir eben über Probleme mit dem Gesamtbligo berichtet.

Weiters möchte ich noch etwas anmerken. Am 3.12.2017, bei der Eröffnung des Hotels Schiff in Au, hat mir der Nebenintervenient, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Vorstandsdirektor der beklagten Partei war, nochmals bestätigt, dass die Firma [REDACTED] hier hintertrieben hat. Das hat er mir mündlich an der Theke gesagt.

Über Nachfrage der Richterin:

Wir waren beide nicht alkoholisiert. Ich jedenfalls sicher nicht. Ich trinke seit vielen Jahren nicht mehr. Beim Nebenintervenienten hätte ich auch nicht bemerkt, dass er es übertrieben hat.

Über Vorhalt der Beilage ./N kann ich bestätigen, dass diese handschriftlichen Aufzeichnungen von Herrn [REDACTED] stammen. Bei dieser Besprechung vom 11.7.2011 waren anwesend der Nebenintervenient, RA Dr. [REDACTED], RA Dr. [REDACTED] und [REDACTED]. Ich persönlich war nicht dabei. Grund für dieses Treffen war ein Gespräch zur Lösung des Problems mit der Bank. Ich durfte damals bei dieser Besprechung nicht mit. Es wurde mir von RA Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] verboten. Es bestand damals die Gefahr, dass ich emotional bin.

Wenn ich gefragt werde, worin ich jetzt den Schaden der ABSW sehe:

Das steht im Gutachten. Ich meine hier das Gutachten von Dipl.-Ing. [REDACTED]. Zum Einen hat die ABSW einen Schaden dadurch, weil sie nachfolgend einen erhöhten Abbauzins zahlen musste. Dies an die DLM. Weiters war das Deponievolumen nicht mehr vorhanden. Weiters hat die ABSW einen Schaden dahingehend, weil sie die Fläche der Liegenschaften weder verpachten noch sonst irgendwie nützen kann. Weiters hat die ABSW natürlich einen

██████████

Bonitätsschaden.

Was die Abtretung der Schadenersatzansprüche der ABSW an die klagende Partei anlangt war es so, dass ich diesbezüglich eine Vollmacht seitens der klagenden Partei erhielt und auf der anderen Seite der Masseverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der ABSW die Vereinbarung traf. Die Initiative dazu ging von mir aus. Ich bin im Jahr 2014 an den Masseverwalter RA Dr. ██████████ herangetreten und habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass die ABSW hier grundsätzlich Schadenersatzansprüche hat. Ich habe ursprünglich angeregt, dass der Masseverwalter selbst diese Schadenersatzansprüche geltend macht. Das hat er aber nicht gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt habe ich dann vorgeschlagen, dass ich ihm die Schadenersatzansprüche abkaufen könnte. Genauer gesagt die klagende Partei. Es ist aber nicht so, dass der Kaufpreis beziehungsweise Abtretungspreis hier dieser Schadenersatzansprüche nur EUR ██████████ sind. Im Gegenzug haben nämlich auch diverse andere Unternehmen Ansprüche gegen die ABSW zurückgezogen.

Über Vorhalt der Beilage ./M:

An dieser Vereinbarung beziehungsweise Textierung war ich persönlich nicht beteiligt, ich habe diese Vereinbarung lediglich unterfertigt. Ausverhandelt hat diese Vereinbarung Dr. ██████████, Mag. ██████████ der „Dackel“ vom ██████████, und Dr. ██████████. Ich war bei den entsprechenden Gesprächen, als man diese Vereinbarung ausverhandelt hat, nie dabei. Ich kann daher keine konkreten Aussagen dazu treffen. Mich hat nur immer gewundert, dass die V-Stein das unterfertigt hat.

Über Nachfrage der Richterin:

Dr. ██████████ ist im Jahr 2012, als es eben zu finanziellen Schwierigkeiten bei der ABSW kam, als Investor beim Steinbruch eingestiegen.

Über Fragen des KV:

Wenn mir nochmals die Beilage ./M vorgehalten wird und wenn ich gefragt werde, wie ich diese Passage mit dem Verjährungsverzicht in Punkt III. verstehe:

Das Ganze kam daher, weil wir mit der beklagten Partei eine Ratenvereinbarung vereinbart hatten. Am 30.6.2018 wäre die letzte Rate über EUR ██████████ fällig gewesen. Jedoch war auch vereinbart, dass es zu einem Wiederaufleben der wechselseitigen Forderungen kommt, wenn die Raten nicht einbezahlt werden. In diesem Zusammenhang wurde dann der 31.12.2018 als Verjährungsverzicht vereinbart. Von den vereinbarten Raten wurden schlussendlich nur die Hälfte bezahlt, nämlich EUR ██████████.

Bei dem Gespräch am 3.5.2010 vor Ort war auch der zweite Vorstand Herr ██████████

anwesend als RA Dr. ■■■ sagte, dass Herr ■■■ sich bei mir melden würde.

Wenn ich gefragt werde, wie ich anlässlich des Telefonats vom 31.5.2011 mit Herrn ■■■ verblieb, als ich bei diesem wegen des Gutachtens nachfragte:

Er hat eben gemeint, dass er das Gutachten nicht öffnen werde, weil es an Herrn ■■■ persönlich adressiert sei, wenn dieser aber aus dem Urlaub zurück sei, werde das Ganze gesichtet. Die Finanzierung werde dann weiter besprochen.

Die Erhöhung des Obligos der ABSW zwischen der Finanzierungszusage im Jänner 2011 und Juni 2011 war nicht auf irgendein operatives Geschäft zurückzuführen. Es waren eben mehrere Projekte am Laufen und gab es Anlaufkosten.

Wenn mir nunmehr die Beilage ./S vorgehalten wird und ich gefragt werde, ob RA Dr. ■■■ aufgerechnet hat mit Forderungen der ABSW gegenüber Forderungen der beklagten Partei:

Ja.

Die Forderungen wurden an mich persönlich nie abgetreten, das hat RA Dr. ■■■ bloß behauptet. Die Gesellschafter der ABSW haben auch einer allfälligen Abtretung nie zugestimmt.

Über Fragen des BV:

Der BV legt nunmehr ergänzend vor:

Grafischer Ausdruck des Gruppenobligo samt Summenwerte der Gruppe **Beilage ./18**

Diese Urkunden werden wie oben bezeichnet, zum Akt genommen und dargetan.

Der KV hiezu:

Die Echtheit wird anerkannt, zur Richtigkeit wird auf den eigenen Prozessstandpunkt verwiesen und darauf hingewiesen, dass das private Obligo mit dem Firmenobligo zusammengezählt wurde und der Zeuge Hermann Albrecht zu diesem Zeitpunkt sein privates Haus finanzierte.

Der NIV hiezu:

Die Echtheit wird anerkannt, zur Richtigkeit auf den eigenen Prozessstandpunkt verwiesen und darauf hingewiesen, dass die Zusammenrechnung des privaten Obligos mit dem Firmenobligos den Bestimmungen des Bankwesengesetzes entspricht.

Der Zeuge weiter über Fragen des BV:

Wenn ich gefragt werde, ob diese Zahlen laut Beilagenkonvolut ./18 für mich nachvollziehbar sind beziehungsweise mit meinen eigenen Zahlen übereinstimmen:

[REDACTED]

---

Aus meinen Unterlagen ergibt sich ein Obligo per 31.12.2010 mich persönlich betreffend von EUR [REDACTED] und der ABSW Rheintal Stein GmbH von EUR [REDACTED]. Diese Zahlen betreffen ebenfalls den Stichtag 31.12.2010.

Logisch ist, dass sich das Obligo erhöht hat, weil ich - wie ich bereits ausgeführt habe - ja im Dezember 2010 mit dem Umbau meines Hauses begonnen habe.

Mit dem heute erwähnten Mail vom 23.5.2011 habe ich das erste Mal überhaupt vernommen, dass man hier von einem Gesamtbligo ausgeht. Bei allen Gesprächen mit dem Nebenintervenienten haben wir nie über ein Gesamtbligo gesprochen.

Wie heute bereits erwähnt, habe ich im Mai 2011 Vorschläge unterbreitet, wie man das mit der Finanzierung hinbringen könnte. Auch bereits im November 2010 habe ich per E-Mail mitgeteilt, ich könnte alternativ auch über die Gesellschafter finanzieren, damit [REDACTED] nicht weiterrechnen müsse. [REDACTED] hat mir dann noch mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] wegen der Finanzierung „herumzicken“ würde.

Wenn ich gefragt werde, ob ich davon ausging, dass man die Zustimmung des Aufsichtsrates braucht für die Finanzierung:

Zum damaligen Zeitpunkt habe ich nicht gewusst, wie eine Bank funktioniert. Fakt ist aber, dass im Mai 2010 sowohl Aufsichtsrat wie auch Vorstände bei mir in der Firma waren.

Bei dieser Besprechung im Mai 2010 waren ab 8 Uhr morgens anwesend [REDACTED], [REDACTED] und der Aufsichtsratsvorsitzendestellvertreter [REDACTED]. Ab 11 Uhr ist dann noch Aufsichtsratsvorsitzender RA Dr. [REDACTED] dazugestoßen. Weitere Aufsichtsräte waren nicht dabei.

Wenn ich gefragt werde, ob mir der Rücktritt der Eigentümergemeinschaft [REDACTED] vom Kaufvertrag einmal angedroht wurde:

Ja, wie heute bereits erwähnt, hat Herr [REDACTED] beim Telefonat vom 6.6.2011 dies erwähnt. Konkret hat er damals eben gesagt, wenn ich die weitere Frist von 7 bis 10 Tagen nicht einhalten würde, würde man vom Kaufvertrag zurücktreten und auch Schadenersatzforderungen stellen.

Wenn ich gefragt werde, was ich mit dieser Information gegenüber der beklagten Partei dann gemacht habe:

Ich habe damals nur das heute schon erörterte Mail geschrieben, dass die Kaufpreiszahlung aufgeschoben ist.

Wenn ich gefragt werde, warum ich damals nicht auch die Ankündigung eines Rücktrittes erwähnt habe:

Hätte ich das sollen?

RA Mag. ■■■■■ war damals nicht mein Vertreter, sondern er hat die Interessen der Eigentümergemeinschaft vertreten. Mag. ■■■■■ hat mir gegenüber nie einen Rücktritt vom Vertrag angedroht.

Wenn ich gefragt werde, ob seitens der beklagten Partei jemals die Finanzierung abgesagt wurde beziehungsweise konkret gesagt wurde, wir finanzieren nicht:

Sie hat diese Obligo-Mails geschrieben.

Wenn ich gefragt werde was ich damit meine:

Dass man sich auf einmal darauf hinausgeredet hat, dass sich das Obligo erhöht hat. Dinge, die vorher nie erwähnt wurden, wurden aufs Trapet gebracht.

Konkrete Aussagen der beklagten Partei, dass man nicht überweist, gibt es nicht.

Als ich das E-Mail von RA Mag. ■■■■■ an die beklagte Partei weiterleitete, wo es um die Kaufpreiszahlung ging, bin ich eigentlich davon ausgegangen, dass die beklagte Partei überweisen wird.

Wenn ich gefragt werde, wie eine Bank überweisen soll, wenn es noch keine Verträge gibt:

Aus diesem Grund habe ich eben die Nachfrage gestellt, wie die weitere Vorgangsweise ist.

Ich habe ja damals bei der Begehung am 3.5.2010 den Vorschlag unterbreitet, dass die Bank den Liegenschaftserwerb finanziert und sich dann besichern kann. Es wundert mich ja, dass die Bank keinerlei Interesse hat an der Besicherung. Man hat aber grundsätzlich schon besprochen, dass man sich an den zu erwerbenden Liegenschaften grundbücherlich besichern kann. Man hat damals aber noch nicht konkret gesprochen in welcher Höhe man Pfandurkunden ausstellt, um sich zu besichern.

Betreffend der konkreten Zinskonditionen für die Finanzierung hat es schon auch Gespräche zwischen mir und ■■■■■ gegeben, dies sowohl im November wie auch dann im Dezember. Es war eben besprochen, dass man in etwa dieselben Rahmenbedingungen nimmt, wie bei den vorangegangenen Kreditverträgen.

Über Vorhalt der Beilage ./16 und wenn ich dort geschrieben habe, dass meine Berater innerhalb von 20 Stunden eine Finanzierung auf die Beine stellen konnten:

Es ging hier eben um die Schadensminimierung, die von RA Dr. ■■■■■ und ■■■■■ in die Wege geleitet wurde. Es war damit also die Finanzierung für die DLM gemeint.

Wenn ich gefragt werde, wer die Forderungsabtretung der Schadenersatzansprüche der

ABSW an die klagende Partei unterfertigt hat:

Auf Seiten der klagenden Partei habe ich in Vertretung derselben diese Vereinbarung unterfertigt. Wie heute erwähnt gibt es diesbezüglich auch eine Vollmacht.

Wenn mir nunmehr eine Ausfertigung dieser Abtretungsvereinbarung, wie sie dem Gericht als Kopie in Beilage ./11 vorliegt, vorgehalten wird, auf der eine weitere Unterschrift ersichtlich ist:

Meine Lebensgefährtin [REDACTED] hat diese Ausfertigung im Nachhinein zusätzlich unterschrieben.

Wenn ich gefragt werde wann dies geschehen ist:

Vermutlich am selben Tag.

Der BV legt nunmehr weiters vor:

Vereinbarung Forderungskauf/Forderungsabtretung vom 27.11.2017

**Beilage ./19**

Diese Urkunde wird wie oben bezeichnet, zum Akt genommen und dargetan.

Der KV hiezu:

Kein Erklären.

Der NIV hiezu:

Die Echtheit wird anerkannt, zur Richtigkeit wird auf den eigenen Prozessstandpunkt verwiesen.

Der Zeuge weiter:

Ich vermute, dass diese Ausfertigung am selben Tag von [REDACTED] unterfertigt wurde. Ich schätze, dass die jetzt vom BV vorgelegte Ausfertigung dieser Vereinbarung aus dem Akt des Masseverwalters Dr. [REDACTED] stammt, der dann eben am 22.2.2018 noch bestätigte, dass der Abtretungsbetrag bezahlt wurde. Die dem Gericht vorliegende Ausfertigung Beilage ./L stammt aus dem Akt der Kanis GmbH.

Über Fragen des NIV:

Wenn ich gefragt werde, wie es zur Besprechung vor Ort am 3.5.2010 kam:

Dieses Treffen hatte ich mit [REDACTED] vereinbart. Ich hatte für dieses Treffen umfangreiche Unterlagen vorbereitet. Unter anderem waren dabei Planwerke der Grundstücke, geologische Erkundungen des Gesteins, Massenermittlungen sowie Zahlen aus der Buchhaltung. Ich hatte 5 Konvolute vorbereitet und jedem Teilnehmer an dieser Besprechung habe ich eines ausgefolgt.

Wenn ich gefragt werde, ob ich zu dieser Besprechung vor Ort eingeladen hatte:

Ich habe dieses Treffen mit [REDACTED] vereinbart.

Wenn ich gefragt werde, warum zu diesem Treffen die Aufsichtsräte mitkamen:

Weil die beklagte Partei ein Problem mit ihrer Finanzierung hatte. Es haftete ein Obligo von ca. EUR [REDACTED] aus und sie hatten keinerlei Besicherungen. Die Teilnahme der Aufsichtsräte an dieser Besprechung ging also von denen selbst aus.

Ich bin seit dem Jahr 2008 Unternehmer. Zuvor war ich Bundesbediensteter. Ich war beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beschäftigt.

Wenn ich gefragt werde, was für mich eine firmenmäßige Zeichnung ist:

Wenn ich im Namen des Unternehmens unterschreibe, denke ich.

Wenn ich gefragt werde, ob es da immer genügt, wenn nur einer alleine unterschreibt:

Das kommt drauf an, was im jeweiligen Gesellschaftsvertrag drinnen steht, wer zeichnungsberechtigt ist.

Wenn ich gefragt werde wie meines Erachtens dann eine firmenmäßige Zeichnung auszusehen hat, wenn mir [REDACTED] mitteilt, er braucht einen Zweiten:

Dann wird er halt einen Zweiten brauchen.

Wenn mir nunmehr Beilage ./H vorgehalten wird, wo nur eine Fertigung „[REDACTED]“ ersichtlich ist:

Ich weise diesbezüglich auf die Uhrzeit dieses E-Mails hin, nämlich 11.29 Uhr. Die vorangegangene Mitteilung von [REDACTED], dass er eine zweite Person für die firmenmäßige Fertigung brauche, war lang vorher.

Wenn ich gefragt werde, ob ich nicht stutzig wurde, wenn auf dem E-Mail Beilage ./H nur ein Name steht:

Nein, da dieses E-Mail ja abschriftlich an mich ging, bin ich davon ausgegangen, dass Rechtsanwalt Mag. [REDACTED] ein dementsprechend gut unterfertigtes Schriftstück zugesandt wurde.

Wenn ich gefragt werde, ob ich dem noch einmal nachging, ob RA Mag. [REDACTED] noch etwas zusätzlich erhielt:

Nein.

Ich kann mich nicht daran erinnern, dass es um diesen Zeitpunkt herum noch Telefonate

zwischen mir und [REDACTED] gab.

Über Vorhalt der Beilage ./I und meinen Ausführungen dort, dass ich das Mail von heute morgen nicht gut an RA [REDACTED] weiterleiten kann... und wenn ich gefragt werde, ob für mich persönlich aber die bisherige Korrespondenz für eine Finanzierungszusage gereicht hätte:

Mir persönlich hätte es vermutlich schon gereicht, es ging aber um die Frage, ob RA Mag. [REDACTED] damit das Auslangen gefunden hätte. Das E-Mail vom Morgen konnte ich oder wollte ich deshalb nicht an RA [REDACTED] weiterleiten, da wir ja auch über eine Beschneidungsproblematik kommuniziert hatten und einer der Miteigentümer Gesellschafter des entsprechenden Skigebietes ist. Wenn in dieser E-Mail-Korrespondenz zwischen mir und [REDACTED] diese Schneekanonenthematik nicht erörtert worden wäre, hätte ich vermutlich das vorangegangene E-Mail von [REDACTED], wo er schrieb, dass die Finanzierung über die Raiba Au erfolgen kann, an RA Mag. [REDACTED] weitergeleitet.

Wenn ich gefragt werde, ob ich angesichts der Tatsache, dass mir [REDACTED] anlässlich eines Telefonates am 17.11.2010 von einer Verschwörung der [REDACTED]-Brüder berichtete, nicht gezweifelt habe, dass die beklagte Partei finanziert:

Nein, ich habe [REDACTED] schon als so standhaft angesehen. Er hätte mir ja wohl auch nichts über die Intervention der [REDACTED]-Brüder berichtet, wenn das nicht so wäre.

Wenn ich gefragt werde, ob dann die Intervention der [REDACTED]-Brüder überhaupt eine Bedrohung für mich darstellte:

Wenn das Bankinstitut beziehungsweise deren Organe ehrlich und standhaft arbeiten, kann es keine Bedrohung sein. Bis zu den verfahrensgegenständlichen Vorgängen habe ich die beklagte Partei auch immer als seriöses Bankinstitut kennengelernt.

Zur Thematik des Forderungskaufes und wenn ich gefragt werde, wer mit Mag. [REDACTED] verhandelte:

Das war ausschließlich ich. [REDACTED] ist in diesem Zusammenhang nie mit Dr. [REDACTED] in Kontakt gestanden.

Ich habe für meine Beteiligung an der Bildstein Sandsteinbruch GmbH [REDACTED] Euro bezahlt, dies für diese 1 %. Wie viel [REDACTED] für ihre Beteiligung daran bezahlt hat müssten sie sie selbst fragen.

Das besagte Gutachten, das die beklagte Partei zur Bewertung des Steinbruches eingeholt hat, habe ich dann am 3.6. erhalten. Die Assistentin von [REDACTED], Frau [REDACTED], hat es in den Briefkasten meiner Schwester gesteckt.

Über Vorhalt der Beilage ./W und wenn ich gefragt werde, warum ich überhaupt Vorschläge

unterbreitete an die Beklagte, wenn ich eigentlich davon ausging, dass ich eine fixe Finanzierungszusage habe:

Das können sie machen wenn sie groß und stark sind. Ich war ja in einer ziemlich schlechten Verhandlungsposition. Dies weil ich ja am 8. Dezember 2010 mit den Umbauarbeiten in meinem Wohnhaus begonnen hatte. Diese Finanzierung lief ja ebenfalls über die Beklagte.

Wenn ich gefragt werde, warum ich Vorschläge unterbreite, wenn ich eigentlich den Standpunkt vertrete, dass das Privatobligo mit dem Vermögensobligo nicht zusammenzuzählen ist:

Ich habe das ja auch nie zusammengezählt, aber ich war bei derselben Bank. Ich hatte damals die Befürchtung, was dann später auch eingetreten ist, dass mir der Strick um den Hals gedreht wird. Es war nämlich so, dass ich im Jahre 2006 Grundstücke kaufte und zur Finanzierung dieser Grundstücke EPU's unterfertigt hatte. Diese eintragungsfähigen Pfandurkunden wurden dann im August 2011 von der Beklagten ohne Vorwarnung in Verwendung genommen und wurden Hypotheken eingetragen. Diese Befürchtung hatte ich dazumal eben, als ich die Vorschläge unterbreitete.

Über Vorhalt der Beilage .12 letzter Absatz und wenn ich gefragt werde, warum ich das so schreibe, wenn ich doch eigentlich von einer fixen Finanzierung ausging:

Ich habe das eben gefragt, weil nichts vorwärtsgegangen ist mit der Finanzierung.

Ich bin dann nie auf der Bank gewesen und habe vorgesprochen und die Finanzierung urgirt. Es war ja [REDACTED] dann in Urlaub.

Die Bildstein Sandsteinbruch GmbH betreibt derzeit ausschließlich den Steinbruch Schwarzachtobel. Im letzten Geschäftsjahr haben wir mit diesem Unternehmen ein Minus von circa EUR [REDACTED] erzielt.

Keine weiteren Fragen.

LdkE

Der Zeuge beansprucht keine Gebühren.

Festgehalten wird, dass aufgrund der fortgeschrittenen Zeit heute wiederum die Einvernahme des Nebenintervenienten nicht stattfinden kann.

### **Beschluss:**

Sodann wird die mündliche Streitverhandlung zur Einvernahme des Nebenintervenienten und allfällig weiterer Zeugen auf

erstreckt.

**Ende:** 16.55 Uhr

**Dauer:** 7/2

**Fertigungen:**

Mag. [REDACTED] eh

Dr. [REDACTED] eh.

[REDACTED] eh.

Dr. [REDACTED] eh.

[REDACTED] eh.

Dr. [REDACTED] eh.

Dr. [REDACTED] eh.